Übersicht über das Vollstreckungsverfahren

- ✓ Vollstreckung wird eingeleitet durch *Vollstreckungs**auf**trag* oder *Vollstreckungs**an**trag*

- ✓ dem Auftrag / Antrag ist zwingend der Titel als Grundlage der Vollstreckung beizufügen

→ **Verhinderung der doppelten Vollstreckung**

Übersicht über das Vollstreckungsverfahren

Vollstreckungsauftrag

- ✓ wird dem Gerichtsvollzieher erteilt gem. § 753 ZPO
- ✓ Gläubiger kann den Auftrag über die GV-Stelle stellen
- ✓ Auftrag gilt mit Eingang in der GV-Stelle als erteilt

Vollstreckungsantrag

- schriftlich einzureichen bei den Vollstreckungsgerichten
- mit Antragsstellung ist das Verfahren eingeleitet

Verfahrensgrundsätze der Zwangsvollstreckung

- Vollstreckungsanspruch gegen den Staat
- Dispositionsgrundsatz
- Gebot des rechtlichen Gehörs
- Rangverhältnis zwischen den Gläubigern
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Die Vermögenshaftung
- Schuldnerschutz

Vollstreckungsanspruch gegen den Staat

- ✓ dem Gläubiger steht gemäß dem vollstreckbaren Titel ein Vollstreckungsanspruch gegen den Staat zu
- ✓ dieser Anspruch ist formuliert → hier im Urteil oder im Beschluss
- ✓ Gerichtsvollzieher/ Vollstreckungsgericht prüft nur die *formellen Voraussetzungen* der Zwangsvollstreckung
- ✓ ob *materielle Einwendungen* vorliegen, prüft der Gerichtsvollzieher *nicht* → gem. § 767 ZPO stehen dem Schuldner und einem evtl. Dritten stehen Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollstreckung zu

Dispositionsbefugnis

➡ Der Gläubiger ist „Herr des Verfahrens“

- ✓ bestimmt, wie vollstreckt wird (Auftrag/Antrag)
- ✓ Vollstreckungsorgan ist im Rahmen der gesetzl. Möglichkeiten an Weisungen des Gläubigers gebunden
- ✓ Gläubiger kann Verfahren jederzeit unterbrechen, beenden etc
- ✓ kann auch eine gütliche Einigung anstreben → Ratenzahlung

Gebot des rechtlichen Gehörs – Art. 103 Abs. 1 GG

- ✓ Beginn des Vollstreckungsverfahrens → Antrag des Gläubigers
- ✓ Anhörung des Schuldners erfolgt nicht → §§ 808 Abs. 3, 834 ZPO

  → Verhinderung des „Beiseiteschaffens“ von Vermögenswerten
- ✓ dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs genügt es, das der Schuldner nachträglich gegen die Zwangsvollstreckung vorgehen kann

  → Ausnahme: § 891 ZPO

Rangverhältnis zwischen den Gläubigern

- ✓ es gilt das Prioritätsprinzip gem. § 804 Abs. 4 ZPO
  - → zeitlich vorrangige Pfändung hat Vorrang vor einer nachfolgenden

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- ✓ es gilt das Verbot der Überpfändung gem. § 803 ZPO
- ✓ aber: der Gläubiger darf auch wegen einer Bagatellforderung pfänden, auch wenn der Ertrag nicht im Verhältnis zum Anschaffungswert steht (vgl. § 811 Abs. 4 ZPO) und dem Schuldner somit ein Vollstreckungsschaden entsteht

Vermögenshaftung

- ✓ grds. haftet der Schuldner mit seinem gesamten Vermögen
  - → bewegliches und unbewegliches
- ✓ Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO

Schuldnerschutz

- ✓ das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG → die Bürger der Bundesrepublik **sollen** ein menschenwürdiges Dasein führen **können**
- ✓ **Mittel:** der Staat verbietet eine sog. Kahlpfändung → bestimmte Gegenstände sind „unpfändbar“, weil diese zum Leben des Schuldners und seiner Familie notwendig sind (vgl. § 811 ZPO)
- ✓ ebenso das Arbeitseinkommen → hier darf nur ein Teil gepfändet werden → § 850ff ZPO